

Informationen zur Schulung der Jäger zur Trichinenprobenentnahme

Termin	11.05.2017 um 17.30 Uhr Dauer ca. 1,5 Stunden
Ort	Sitzungssaal des Fachdienstes Ländlicher Raum, Hubertusweg 19, Gebäude C, 36251 Bad Hersfeld, 2. Etage, Zi. 201
Kosten	45,00 EUR pro Person; Zahlung bar bei Schulung Beinhaltet Schulungskosten (25,00 EUR) und Beauftragung (15,00 EUR, wenn erster Wohnsitz im Landkreis HEF) - gemäß Satzung des Landkreises Hersfeld-Rotenburg über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch (Frischfleisch-Kostensatzung) vom 11.05.2015, geändert 22.02.2016 - sowie „Starterset“ mit 10 Wildmarken und 10 Wildursprungsscheinen. Jeweils weitere 10 Wildmarken und 10 Wildursprungsscheine kosten 5,00 EUR und können – falls gewünscht - bei der Anmeldung zur Schulung mit bestellt werden.
Verbindliche Anmeldungen	Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz Sekretariat oder bei Fr. Dr. Wenthe 0 66 21 – 87 23 02 oder per Email an: poststelle.veterinaerwesen@hef-rof.de
Schulungsinhalt	Powerpoint-Vortrag über korrekte Trichinenprobenentnahme Erläuterung organisatorischer Ablauf
Infos zum Ablauf allgemein	Durch die Änderung des Fleischhygienerechts ist es nun möglich, dem Jäger für seinen Jagdbezirk die <i>Entnahme</i> der Trichinenproben (Untersuchungspflicht für Wildschweine!), und die <i>Kennzeichnung</i> der Wildkörper nach einer Schulung zu übertragen. Die geforderte Zuverlässigkeit ist gegeben, wenn die betroffene Person im Besitz eines gültigen deutschen Jagdscheines ist und keine Vergehen im Bereich des Waffen-, Jagd- oder Fleischhygienerechts vorliegen. Die Trichinenproben müssen von dem Jäger zur Trichinenuntersuchungsstelle in Bad Hersfeld (Wilhelm-Wever-Straße 1) oder Rotenburg (Lindenstraße, nur Abgabe) befördert werden. Pro zu untersuchender Probe werden nach der derzeit gültigen Frischfleisch-Kostensatzung Gebühren in Höhe von 5,50 EUR erhoben. Dabei nicht eingerechnet sind die notwendigen Kosten für die Beschaffung der Wildmarken und Wildursprungsscheine, die der Jäger separat zu zahlen hat.